



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

18. März 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon / Fax
3162#2020/0004-0301		06131 16-3372
331		06131 16-3623

Bitte immer angeben!

Kommunalrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen für uns herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie möchte ich - wie bereits von Frau Ministerpräsidentin Dreyer angekündigt - den Kommunen einige Hilfestellungen im Bereich des Haushaltsrechts und für andere kommunalverfassungsrechtlich relevante Fragen an die Hand geben.

Mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 93 ff. GemO steht ein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die sich aktuell den Kommunen stellenden Herausforderungen auch in haushaltsrechtlicher Hinsicht zu bewältigen. Um den Kommunen einen besseren Überblick dazu zu verschaffen, ist diesem Schreiben als Anlage eine Handreichung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beigefügt, die die bestehenden haushaltsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten insbesondere in einer "haushaltslosen Zeit" näher erläutert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalaufsichtsbehörden beraten darüber hinaus die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbände gerne in allen diesbezüglichen Belangen. Hierzu wird bei der ADD eine Hotline eingerichtet.

Bei der Frage, ob derzeit Rats- und Kreistagssitzungen abgehalten werden sollten, werte ich die Entscheidung des Landtags zur Verlegung seiner für diese Woche anberaumten Sitzung auch vor dem Hintergrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17. März 2020 als beispielgebend. In jedem Fall sollten Sitzungen derzeit auf das absolut notwendige Maß reduziert und nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten abgehalten werden. Sofern der Schutz der Anwesenden - insbesondere durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand - nicht gewährleistet werden kann, ist eine Sitzung zu unterlassen. Die Öffentlichkeit darf nicht ausgeschlossen, sondern allenfalls beschränkt werden. Die Möglichkeit der Entscheidungsfindung über Umlaufverfahren oder mittels Videokonferenzen besteht nach den kommunalrechtlichen Vorgaben nicht.

Inwieweit die im Falle einer Absage von Sitzungen der Vertretungskörperschaften notwendigerweise zu treffenden Entscheidungen vom Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrats nach § 48 GemO bzw. § 42 LKO gedeckt sind, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Die Angelegenheit darf jedenfalls nicht ohne Nachteil für die Kommune aufgeschoben werden können.

Als weiteres Instrument steht die Bestellung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO bzw. § 67 Abs. 1 Nr. 2 LKO zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit kann die Aufsichtsbehörde Gebrauch machen, wenn und solange ein Gemeindeorgan rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert.

Bei Problemen anlässlich einer öffentlichen Bekanntmachung - insbesondere bei der öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach § 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG - kann ggfs. auf § 8 Abs. 5 DVO zur GemO zurückgegriffen werden. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist jedoch unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen. Eine Information der Einwohnerinnen und Einwohner über das Internet ist selbstverständlich immer möglich. Der früheste Tag für die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Des Weiteren ist die Frage aufgekommen, ob im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls von Beschäftigten eine besondere Dringlichkeit entsteht, die eine freihändige

Vergabe oder Verhandlungsvergabe ermöglicht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Möglichkeit nur dann besteht, wenn die Beschaffung der konkreten Leistung besonders dringlich ist, um einen Schaden abzuwenden. So wird eine nicht besonders dringliche Baumaßnahme nicht durch den Ausfall von Beschäftigten dringlich. Für diesen Fall bedarf es grundsätzlich einer verwaltungsinternen Lösung. Jedoch können Gegenstände, die in kausalem Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zu beschaffen sind, grundsätzlich als besonders dringlich angesehen werden. So ist der Bedarf an Schutzkleidung naturgemäß enorm gestiegen und einige Unternehmen sehen sich außerstande, zu liefern. Es bestehen daher keine Bedenken, unmittelbar mit solchen Unternehmen zu verhandeln, die entsprechenden Bedarf decken können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist im Gespräch mit der EU-Kommission dabei, Erleichterungen im Vergaberecht auszuloten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass mangels vergleichbarer Situationen nicht abgeschätzt werden kann, wie ein Gericht entsprechende Klagen im Zusammenhang mit Eilentscheidungen, Bestellung von Beauftragten, der Beschränkung der Öffentlichkeit bei Ratssitzungen oder bei Vergabeentscheidungen bescheiden würde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden habe ich gebeten, unter den gegebenen Umständen jedenfalls großzügig zu verfahren, ebenso wie bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Finanzierung unaufschiebbarer Maßnahmen, insbesondere dringend erforderlicher Investitionen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roger Lewentz